

Gemeinderat

## Beschluss vom 10. Januar 2022

Titel **Organisation und Kompetenzen, Kompetenzdelegation Bau und Umwelt**  
Delegation an die zuständige Gemeinderätin / den zuständigen Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2022-20  
Akte 2019-678 / V4.30

### 1 Sachverhalt

- 1.1 Gemeinderat und Abteilungsleitende Steinhausen haben sich entschieden, die impliziten und expliziten Kompetenzdelegationen zu überarbeiten und in eine abteilungsübergreifende, einheitliche und vor allem rechtskonforme Form zu überführen.
- 1.2 Als erster Schritt werden die bestehenden und gelebten Delegationen durch den Gemeinderat an die bestehenden Ressortvorstehenden delegiert, die sie wiederum an eine ihr unterstellte Verwaltungsstelle weiter delegieren.
- 1.3 In einem zweiten Schritt sollen die Kompetenzdelegationen hinsichtlich des Führungsmodells, der effizienten Prozessgestaltung, den politischen Möglichkeiten und weiteren Aspekten überprüft und angepasst werden.
- 1.4 In der Abteilung Bau und Umwelt sind folgende Kompetenzbeschlüsse des Gemeinderats in schriftlicher Form bekannt:
  - 1.4.1 Beschluss vom 27. Juni 1996 über die Erweiterung Kompetenzen für die Baukommission und das Bauamt hinsichtlich des Baurechts und bei Anschaffungen und Vergaben.
  - 1.4.2 Beschluss vom 18. April 2005 (Traktandum 129 auf Seite 66) über die Unterschriftenregelung bei Mietverträgen und Kündigungen gemeindeeigener Liegenschaften.
  - 1.4.3 Beschluss vom 16. April 2007 (Traktandum 158 auf Seite 75) über die Anpassungen der Baubewilligungsgebühren.
- 1.5 Die aufgeführten Kompetenzdelegationen aus den Jahren 1996, 2005 und 2007 stützen sich bezüglich Delegation auf unvollständige rechtliche Grundlagen und sind entsprechend zu korrigieren. Dabei sind die Beschlüsse aufzuheben und inhaltlich in einem Beschluss zusammenzufassen bzw. zu ergänzen.
- 1.6 Grundlage der Ergänzungen bieten die im Alltag gelebte Praxis und Kompetenzdelegationen aus anderen Zuger Gemeinden.
- 1.7 Es ist nicht auszuschliessen, dass in der Vergangenheit Delegationen beschlossen wurden, die heute nicht mehr bekannt sind oder nicht mehr gelebt werden.

### 2 Erwägungen


- 2.1 Gemäss § 7 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG) trifft der Gemeinderat grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheide für die Gemeinde und erfüllt alle baupolizeilichen Aufgaben im Gemeindegebiet, sofern das PBG oder weitere Erlasse nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.
- 2.2 Gemäss § 7 Abs. 4 PBG kann der Gemeinderat seine Befugnisse als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde teilweise an eine untere gemeindliche Behörde delegieren.

- 2.3 Der Gemeinderat kann gestützt auf § 87a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in genau bezeichneten Sachbereichen einem einzelnen seiner Mitglieder delegieren.
- 2.4 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesezt sind einzelne Mitglieder des Gemeinderats ermächtigt, die ihnen kraft Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren. Diese Subdelegation erfolgt mit separatem Beschluss des zuständigen Ressortvorstandes.
- 2.5 Gestützt auf § 24 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Baukommission als Kommission mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates eingesetzt. Die Befugnisse sind durch den Gemeinderat festzulegen.
- 2.6 Gestützt auf § 3 Bauordnung wählt der Gemeinderat eine Fachkommission. Die Fachkommission berät den Gemeinderat und andere gemeindliche Behörden in planerischen, baulichen und gestalterischen Fragen.
- 2.7 Die bisherige Praxis der Kompetenzdelegation von Entscheidungsbefugnissen an die Abteilung Bau und Umwelt und an die Baukommission soll bestätigt werden.
- 2.8 Gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesezt soll der Gemeinderat folgende Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. Januar 2022 an den zuständigen Ressortvorstand Bau und Umwelt delegieren:
  - 2.8.1 Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und Vergabeentscheide von weniger/gleich CHF 150'000.
  - 2.8.2 Festlegung Verfahrensart bei Baugesuchen
  - 2.8.3 Kenntnisnahmen Bauanzeigen
  - 2.8.4 Entscheide über Baugesuche im vereinfachten Verfahren
  - 2.8.5 Entscheide über Baugesuche im ordentlichen Verfahren (mit Beschluss Baukommission) ohne Einsprache und ohne Strafanzeige
  - 2.8.6 Genehmigung Ausführungspläne inkl. unbedeutende Projektänderungen und -ergänzungen, die Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigen und keine Veränderung der Ausnützungsziffern nach sich ziehen.
  - 2.8.7 Genehmigung Baustelleninstallationspläne
  - 2.8.8 Beanspruchung öffentlicher Grund für temporäre Nutzung
  - 2.8.9 Erteilung Baufreigabe
  - 2.8.10 Durchführung sämtlicher Kontrollen im Rahmen von Baugesuchen
  - 2.8.11 Festlegung Hausnummerierung
  - 2.8.12 Erhebung von Gebühren
  - 2.8.13 Entscheid über Miet- und Pachtverträge
  - 2.8.14 Vertretung bei STEG
  - 2.8.15 Einreichung Strafanzeigen bei Sachbeschädigungen
  - 2.8.16 Bewilligung Grabenaufbrüche
  - 2.8.17 Entscheid über Förderbeiträge
- 2.9 Gestützt auf § 3 Bauordnung und § 24 Gemeindeordnung soll der Gemeinderat folgende Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. Januar 2022 an die Baukommission delegieren:
  - 2.9.1 Genehmigung von Farb- und Materialkonzepten von Bauvorhaben
- 2.10 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesezt in geeigneter Form zu publizieren.

- 2.11 Entscheide des Ressortvorstandes können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2.12 Alle bisherigen Beschlüsse zur Kompetenzdelegation gemäss Ziffer 1.4 und 1.7 werden aufgehoben.

### 3 **Beschluss**

- 3.1 Der Gemeinderat delegiert gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse gemäss Ziffer 2.8 in den Erwägungen rückwirkend per 1. Januar 2022 an den Ressortvorstand Bau und Umwelt.
- 3.2 Der Gemeinderat delegiert gestützt auf § 3 Bauordnung und § 24 Gemeindeordnung die Entscheidungsbefugnisse gemäss Ziffer 2.9 in den Erwägungen rückwirkend per 1. Januar 2022 an die Baukommission.
- 3.3 Entscheide des Ressortvorstandes können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3.4 Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:
- 3.4.1 Beschluss vom 27. Juni 1996 über die Erweiterung Kompetenzen für die Baukommission und das Bauamt hinsichtlich des Baurechts und bei Anschaffungen und Vergaben.
- 3.4.2 Beschluss vom 18. April 2005 (Traktandum 129 auf Seite 66) über die Unterschriftenregelung bei Mietverträgen und Kündigungen gemeindeeigener Liegenschaften.
- 3.4.3 Beschluss vom 16. April 2007 (Traktandum 158 auf Seiten 75) über die Anpassungen der Baubewilligungsgebühren.
- 3.5 Diesem Beschluss widersprechende Kompetenzdelegationen an den Ressortvorstand oder die Abteilung Bau und Umwelt werden per sofort aufgehoben.
- 3.6 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- 3.7 Mitteilung an
- alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)
  - Bau und Umwelt **A**
  - Präsidiales (Vollzug Ziff. 3.6)
  - GR Aktenablage
- 3.8 Beilagen
- Entscheid Subdelegation

  
Hans Staub  
Gemeindepräsident

  
Cécile Banz  
Gemeindeschreiberin

Versand am

26. Jan. 2022